

Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Weißenburg (Stadtratsbeschluss vom 30.07.2026) erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Die Stadt Weißenburg erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung nach Abschluss eines Betreuungsvertrages aufgenommen wird; mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat

a) In den städtischen Kindergärten bei einer täglichen Nutzungszeit von

Buchungszeitkategorie	Grundbeitrag	Geschwisterbeitrag (20% Ermäßigung)
3-4 Stunden	95 €	76 €
4-5 Stunden	105 €	84 €
5-6 Stunden	116 €	93 €
6-7 Stunden	126 €	101 €
7-8 Stunden	136 €	109 €
8-9 Stunden	146 €	114 €
ab 9 Stunden	156 €	125 €

b) In den städtischen Kindergärten für Kinder bis 3 Jahre bei einer täglichen Nutzungszeit von

Buchungszeitkategorie	Grundbeitrag	Geschwisterbeitrag (20 % Ermäßigung)
3-4 Stunden	110 €	88 €
4-5 Stunden	121 €	97 €
5-6 Stunden	132 €	106 €
6-7 Stunden	143 €	114 €
7-8 Stunden	154 €	123 €
8-9 Stunden	165 €	132 €
ab 9 Stunden	176 €	141 €

c) In den städtischen Kinderkrippen bei einer täglichen Nutzungszeit von

Buchungszeitkategorie	Grundbeitrag	Geschwisterbeitrag (20% Ermäßigung)
1-2 Stunden	99 €	79 €
2-3 Stunden	110 €	88 €
3-4 Stunden	143 €	114 €
4-5 Stunden	182 €	146 €
5-6 Stunden	215 €	172 €
6-7 Stunden	231 €	185 €
7-8 Stunden	253 €	202 €
8-9 Stunden	275 €	220 €
ab 9 Stunden	297 €	238 €

d) Im städtischen Kinderhort bei einer Nutzungszeit von

Betreuungszeit pro Tag	Schulzeit	Grundbeitrag F1	Ferien ab 15 bis 29 Tage F2	Ferien ab 30 bis 44 Tage F3	Ferien ab 45 Tage F4
3-4 Stunden		118 €			
4-5 Stunden		130 €			
5-6 Stunden		142 €			
6-7 Stunden		154 €			
7-8 Stunden		166 €			
8-9 Stunden		178 €			

- (2) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen bzw. 35 Tagen (für Teamfortbildungen) im Kalenderjahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) In der Kinderkrippe gilt der erste Betreuungsmonat als Schnuppermonat. Hierfür wird eine Gebühr für 1-2 Stunden berechnet. Die im Betreuungsvertrag angegebene Nutzungszeit gilt ab dem zweiten Betreuungsmonat.
- (4) In den festgesetzten Hortgebühren sind bis zu 14 Ferientage pro Kalenderjahr bereits enthalten. Eine gesonderte Gebührenreduzierung oder Rückerstattung für diese Ferientage erfolgt nicht. Darüberhinausgehende Ferienbetreuungszeiten werden gesondert geregelt und zusätzlich berechnet, sofern eine entsprechende Buchung erfolgt (s. 34. Newsletter des StMAS).
- (5) Für eine Änderung der Nutzungszeit ist eine Gebühr von 15,00 Euro zu entrichten, die mit dem nächsten folgenden Elternbeitrag verrechnet wird.

- (6) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Nutzungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Betreuungszeiten mit Überziehung der Nutzungszeit zu verrechnen.
- (7) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an Stelle der Eltern treten, gleichzeitig städtische Kindertageseinrichtungen, werden die Gebühren nach dem Geschwisterbeitrag ermäßigt. Ermäßigt wird der Höchste zu zahlende Elternbeitrag.
- (8) Bei Abmeldung während der letzten drei Monate im Kindergarten und Kinderhort ist die Nutzungsgebühr bis einschließlich 31.08. zu entrichten. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Stadtgebiet.
- (9) Ein Anspruch auf Erstattung oder Minderung der Benutzungsgebühren besteht nicht, wenn die Kindertageseinrichtung aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigen, von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen vorübergehend geschlossen wird oder nur eingeschränkt betrieben werden kann. Dies gilt insbesondere bei Streik, behördlichen Anordnungen, Epidemien, Naturereignissen oder sonstigen unabwendbaren Ereignissen.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Aufnahme des Kindes.
- (2) Die monatlichen Gebühren nach den gebuchten Nutzungszeiten sind am 15. des jeweiligen Betreuungsmonats fällig – ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung tatsächlich besucht wird.
- (3) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind während der gesamten Dauer des Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08. des darauffolgenden Jahres) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betreuungsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen. Die Kündigungsfristen der Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen sind bei einem vorzeitigen Ausscheiden zu beachten.

§ 5 Beitragsentlastung

- (1) Zur Entlastung der Familien leistet der Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.
- (2) Deckt der staatliche Zuschuss den Elternbeitrag nicht ab, so ist der Differenzbetrag hierzu zu entrichten. Übersteigende staatliche Zuschüsse werden nicht erstattet.
- (3) Die Beitragsentlastung gilt, soweit und solange keine entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen in Kraft treten.

§ 6 Inkrafttreten

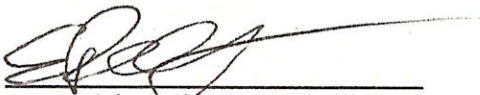
Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.09.2023 in Kraft seit 01.01.2024 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung vom 19.01.1983 (GVBl. S. 14) und § 35 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. amtlich bekannt gemacht.

Weißenburg i. Bay., den 30.07.2026

Stadt Weißenburg i. Bay.



Eva Reichstadt
Oberbürgermeisterin